

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bedingungen

Für sämtliche- auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratung oder sonstiger Nebenleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers, welcher Art immer, insbesondere Einkaufs- und / oder Bestellbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden, oder ob wir diesen im Einzelfall widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen behalten wir uns vor.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor.
2. Eine Weiterveräußerung oder Verpfändung bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren ist daher unzulässig.

4. Gewährleistung-Schadenersatz

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz der von uns gelieferten nachweislich schadhafte oder untauglichen Waren bzw. von uns erbrachten Leistungen unter gleichzeitiger Rückstellung der bemängelten Maschinen bzw. Leistungen. Anstelle des Ersatzes des Mangels kann auch unserer Wahl angemessene Preisminderung treten. Alle übrigen Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, insbesondere auf Preisminderung, Wandlung sowie Schadenersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden sowie Schadenersatzansprüche für Vermögensschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Überhaupt ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme betraglich beschränkt. Der natürliche Verschleiß bleibt von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt ferner auch dann, wenn der Besteller von dritter Seite ohne unsere Zustimmung, Reparaturen oder Änderungen an der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung vornehmen lässt. Die Haftung ist bis auf weiteres ausgeschlossen bei allen Mängeln, die durch unsachgemäße

Behandlung, Überlastung, rohe Gewalt, Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Schmiermittel verursacht werden. Eine Gewährleistung besteht überdies nur dann, wenn die Waren und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit untersucht werden und bis längstens am dritten Tag nach Lieferung die schriftliche Mängelrüge mit genauer Angabe des Mangels vorliegt. Wir haften

weder für Gewährleistung noch Schadenersatz, wenn die elektrischen Anschlüsse nicht vor einem gewerblichen Elektriker ausgeführt werden. Für gebrauchte Maschinenteile und Maschinen wir von uns keine Gewährleistung erbracht.

5. Haftung

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Einsatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer. Wir haften nur für die von uns neugefertigten Teile bzw. Wicklungen bis zur Höhe der Reparaturkosten. Beim Verkauf von Maschinen haften wir nur bis zur Höhe des Verkaufspreises. Darüber hinausgehende Haftungen insbesondere für Vermögensschäden schließen wir aus. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich auf derartige Ansprüche zu verzichten.

6. Preis und Zahlung

1. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen.
2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 14% p.A. vereinbart.

7. Umfang von Reparaturaufträgen

Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslung von Teilen erst im Zuge der Reparaturarbeiten ergibt.

8. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.